

## Bayern prüft Wettbewerbsbedingungen im Rundholzhandel

Rundholzhändler klagen über unfairen Wettbewerb und Fehlentwicklungen –  
VdRH legt 50-seitige Faktensammlung vor

jk. Seine Beschwerden über unfairen Wettbewerb am Rundholzmarkt in Bayern durch verschiedene staatliche Bevorzugungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bringt der in Bayern ansässige Verband der Rundholzhändler (VdRH – früher: VRF – Vereinigung der Rundholzhändler und Forstdienstleister) schon seit einigen Jahren immer wieder vor – und vermehrt seit der Umsetzung des bayerischen Waldpaktes von 2018. Ein erneuter Vorstoß im Sommer letzten Jahres führte zu einer Prüfung der Landeskartellbehörde. Die staatliche Untersuchung bestätigte die Beschwerden der Unternehmer jedoch nicht. Das beruht nach Ansicht des VdRH aber auf unzureichenden Untersuchungen. Jetzt hat der Verband eine eigene Faktensammlung vorgelegt, die die Vorwürfe der Unternehmer belegen soll.

Der Verband stellt fest: „In nahezu allen Regionen Bayerns treten die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und Rundholzhändler als Anbieter identischer Leistungen in der Holzvermarktung und einem weitgehend vergleichbaren Portfolio der Waldbewirtschaftung nebeneinander und in der Regel in konkurrierendem Verhältnis zueinander auf.“

Der VdRH beobachtet, dass der Freistaat immer neue Aufgaben auf forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse übertrage, wodurch ihr Stellenwert in der Forstwirtschaft zunehme. Dadurch aber, so die Beschwerde der Unternehmer, „geraten grundlegende Prinzipien der Marktwirtschaft, eine erstrebenswerte Gleichbehandlung der Marktteilnehmer, Chancengleichheit und Wettbewerbsrechte zunehmend in eine bedrohliche Schieflage.“ Aus Interessensgemeinschaften im Sinne der organisierten Selbsthilfe zur Überwindung von Nachteilen bei der Bewirtschaftung kleiner Waldbesitze seien professionell geführte, starke Wirtschaftsunternehmen geworden. Und das passe nicht damit zusammen, dass alle forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse ausnahmslos von den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen befreit seien (§ 40 Bundeswaldgesetz).

Unzufrieden ist der Verband auf der anderen Seite damit, dass die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse – zu-

sätzlich zu ihrem wettbewerbsrechtlichen Vorrecht – auch finanzielle Unterstützung vom Staat erhalten, was die Entwicklung und weitere Professionalisierung unterstützen solle. Obwohl Rundholzhändler in der Forstwirtschaft vergleichbare Leistungen erbrächten und gleichermaßen zum Nachteilsausgleich dieser Waldbesitzer beitragen, seien Rundholzhändler aber von dieser staatlichen Förderung ausgenommen.

### Beherrschende Marktstellung sehr wohl gegeben

Gegen die Feststellung der Landeskartellbehörde, dass die Marktanteile der einzelnen Waldbesitzervereinigungen unter 1 % liegen, wendet der VdRH ein, dass es sich um eine schlichte Durchschnittsberechnung über ganz Bayern handele, die konkrete Einzelfälle und die Verhältnisse in einzelnen Regionen nicht berücksichtige. Für einzelne Zusammenschlüsse in ihren jeweiligen Regionen berechnen die Rundholzhändler Marktanteile von über 40 %, das ist der Wert, den Kartellämter üblicherweise als Hinweis nehmen für eine marktbeherrschende Stellung.

### Tochterunternehmen verstärken die Marktstellung

Außerdem erklärt die Faktensammlung, dass Zusammenschlüsse bei der Holzvermarktung auch kooperieren und dazu teilweise gemeinsame Tochterunternehmen betreiben, weshalb auch überregionale Vertriebskartelle vermutet werden. Der VdRH erklärt dazu: „Wirtschaftliche Einheiten dieser Größenordnung mögen den Zusammenschlüssen lukrative Ergebnisse liefern, doch stellen sie wettbewerbsrechtlich eine Unternehmensform dar, die eine Befreiung der als Gesellschafter auftretenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung gemäß § 40 BWaldG Abs. 1 nicht mehr rechtfertigt.“

Und an anderer Stelle heißt es, dass diesen Tochterunternehmen Dienstleistungen übertragen würden, die gemäß Bundeswaldgesetz und laut Satzungszweck als ureigenste Aufgabe der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse selbst gelten, und wofür diese auch staatliche Fördermittel erhalten. Mit

dieser Feststellung widersprechen die Rundholzhändler einer Ausführung der Kartellbehörde.

Entsprechend fordert der VdRH, dass forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sich zwar für eine Vermarktung über Tochterunternehmen oder andere Vermarktungsformen entscheiden könnten, dass sie damit aber ihre kartellrechtliche Sonderstellung verlieren sollten.

An der Einhaltung der Vorgabe der bayerischen Förderrichtlinien für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, die eine personelle und räumliche Trennung zwischen Waldbesitzervereinigung und Tochtergesellschaft vorschreiben, zweifeln die Rundholzhändler. Sie nennen dazu Beispiele, die enge persönliche und räumliche Beziehungen vermuten lassen.

### Zusammenschlüsse vor allem von Großen

In diesem Zusammenhang kritisieren die Rundholzhändler auch einzelne forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die im Wesentlichen nur aus großen Waldbesitzern bestehen. Der Verband bezweifelt, dass dabei die wettbewerbsrechtliche Sonderstellung und auch die staatliche Förderung zu rechtfertigen sind.

Außerdem vermisst der Verband bei den Zusammenschlüssen eine konsequenter Ausweitung der Mitgliedschaft im Klein- und Kleinstprivatwald. In den Zusammenschlüssen dominiere nach wie vor der Anteil größerer und sehr großer Waldflächen, heißt es. In diesem Zusammenhang wird in der Faktensammlung auch aus einem Aufsatz von Suda et al. zitiert („Beratung und Kooperation als Grundlage einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Bayern“, erschienen in „LWF Wissen“ Nr. 72, 2013): „Bayern konnte so ein leistungsfähiges System forstlicher Zusammenschlüsse entwickeln ... Die Vorteile einer Mitgliedschaft steigen mit zunehmender Waldbesitzgröße an.“

### Zusammenarbeit der Forstverwaltung mit den Zusammenschlüssen

In dem Papier wird festgestellt: „In zunehmendem Maße vereinbaren forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Schulterchluss mit den staatlichen

# Holz-Zentralblatt

Deutscher Holz-Anzeiger  
Deutsche Holzwirtschaft  
Der Holzkauf

UNABHÄNGIGES ORGAN FÜR DIE FORST- UND HOLZWIRTSCHAFT

Deutsche Holz-Zeitung  
Deutscher  
Holzverkaufs-Anzeiger

Freitag, 17 Juli 2020

146. Jahrgang \* Nr. 29

Forstämtern Kooperationsverträge, um mit Waldbesitzern gemeinsame Aktionen der Walddurchforstungen durchzuführen.“ In diesem Zusammenhang wehrt sich der VdRH dagegen, dass der Eindruck erweckt werde, „als wären ausschließlich forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in ihrer Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung die Garantien für die Zukunft der bayerischen Wälder und deren Waldbesitzer.“

Der Verband fordert daher: „Im Sinne einer verantwortungsbewussten Ordnungspolitik müssen Forstunternehmen und Rundholzhändler als gleichberechtigte Marktteilnehmer die Chance erhalten, sich um Durchforstungsaktionen zu bewerben bzw. an solchen beteiligt zu werden.“

Im Hinblick auf die Mitarbeiter der Forstverwaltung wird gefordert: „Zur Gewährleistung der Neutralität der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Beratung müssen Beratungsförster von ihren amtlichen Zuständigkeiten zur wirtschaftlichen und fachlichen Beratung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse entbunden werden.“ Und weiter wird gefordert: „Grundsätzlich muss eine regionale und lokale Kooperation der Vertreter des Rundholzhandels mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Zusammenhang mit Projekten zum Waldumbau und der Walderneuerung erreicht werden.“

Eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Zusammenschlüsse durch die Forstverwaltung sieht der Unternehmensverband auch z.B. in einer Broschüre des Landwirtschaftsministeriums, in dem Waldbesitzern – nach Ansicht des VdRH – suggeriert werde, dass eine „komplette Bewirtschaftung des Waldes“ nur von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen geleistet würde, was gleichermaßen für die Holzermte gelte, während Forstunternehmer nur „einzelne Arbeiten“ übernehmen. Der VdRH fordert von der Forstverwaltung eine unparteiische Beratung.

Weil die Zusammenschlüsse für die Information ihrer Mitglieder teilweise gesonderte Fördermittel erhalten, sollten sie in diesen Medien – so die Forderung des VdRH – objektiv berichten und auf wettbewerbsbehindernde Äußerungen oder unangemessene Wertungen von Leistungen konkurrierender Unternehmen verzichten.

## Änderung der Förderrichtlinie

Kritik üben die Rundholzhändler und freien Dienstleistungsunternehmen auch an der staatlichen Förderrichtlinie. Sie fordern, dass als Regel gelten müsse, dass für vergleichbare Leistungen bei der Durchführung von Holzzusammenfassung, Holzvermittlung oder Holzvermarktung im Auftrag der Waldbesitzer die Fördergrundsätze uneingeschränkt für jeden Ausführenden und ohne Differenzierung nach Waldgröße gelten müssten. Zur besonderen Würdigung des Mehraufwands waldbirtschaftlicher Leistungen im Klein- und Kleinstwald und des erschwerten Bündelungsprozesses bei kleinen Holz mengen sollen singuläre Kriterien gelten, die sich an Verkaufsmenge und Aufwand orientieren. Eine Beschränkung staatlicher Förderleistungen ausschließlich auf Selbsthilfeorganisationen ließen sich nicht länger damit begründen, dass es sich um eine besondere Unterstützung handelt, die dem Klein- und Kleinstwald geschuldet sei.“

Als ein Beispiel für einen ungerechtfertigten Ausschluss des Rundholzhandels und der Forstunternehmer nennt der VdRH das bayerische Waldförderprogramm 2020. Dieses sehe besonders für den Fall, dass der Förderrahmen unter der Bagatellgrenze liegt, vor, dass forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder Sammelförderanträge stellen. Die Möglichkeit, dass die Forstunternehmen, die am Ende viele der geförderten Maßnahmen tatsächlich durchführen, die Anträge für die Waldbesitzer stellen, sieht das Programm jedoch nicht vor.

In diesem Zusammenhang richtet der VdRH den Blick auf die Waldbesitzer mit kleinen und kleinsten Waldflächen, die nicht Mitglied in einem Zusammenschluss sind und deshalb auch nicht die Dienstleistungen eines Zusammenschlusses in Anspruch nehmen können. Diese Waldbesitzer könnten nach Ansicht des VdRH durch die Möglichkeit zur Überwindung der Bagatellgrenze über den Sammelantrag des Zusammenschlusses zu einer Mitgliedschaft in diesem geradezu gedrängt werden. Der Verband hält eine Ausweitung der Kompetenz zum Stellen von Förderanträgen auf alle Maßnahmenträger für umsetzbar.